



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 17 – 28. Jahrgang – 15.12.2022*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bergen auf Rügen, des Jahresabschlusses des städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und des Jahresabschlusses des städtebaulichen Sondervermögens aktives Stadtteilzentrum „Grundschule Altstadt“ zum 31.12.2021; Spendenbericht 2021
- Bekanntmachung zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2021
- Bekanntmachung zum Jahresbericht über eingegangene Spenden gemäß § 44 Abs. 4 Satz 5 KV M-V für das Jahr 2021
- Bekanntmachung zur 15. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“
- Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über Ehrungen und Auszeichnungen vom 18.10.2012, einschließlich der 1. und 2. Änderungssatzung
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Verordnung über das geplante Naturschutzgebiet „Kleiner Jasmunder Bodden, Ossen-Niederung und Schachter See“
- Öffentliche Ausschreibung für die Neuverpachtung des Eigenjagdbezirkes „Stadthof“ der Stadt Bergen auf Rügen

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bergen auf Rügen, des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens Aktives Stadtteilzentrum „Grundschule Altstadt“ zum 31.12.2021; Spendenbericht 2021

Die Jahresabschlüsse der Stadt Bergen auf Rügen und der Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und Aktives Stadtteilzentrum „Grundschule Altstadt“ zum 31.12.2021 wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bergen auf Rügen geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss bediente sich dabei der Fa. NKHR-Beratung als sachverständigen Dritten (§ 1 Abs. 5 KPG M-V).

Die Fa. NKHR-Beratung hat auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für die Jahresabschlüsse und die Anlagen erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sein Prüfungsergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt und die Einschätzung des sachverständigen Dritten wurde geteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 beschlossen, der Stadtvertretung die Feststellung der Jahresabschlüsse zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Bergen auf Rügen erfolgte am 07.12.2022.

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Bergen auf Rügen einschließlich der des Städtebaulichen Sondervermögens „Innenstadt“ und des Städtebaulichen Sondervermögens „Grundschule Altstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dem städtischen Jahresabschluss 2021 ist der Spendenbericht 2021 beigelegt. Die Jahresabschlüsse und der Spendenbericht liegen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadt Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bergen auf Rügen, den 08. Dezember 2022



Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2021

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2021 der Stadt Bergen auf Rügen geprüft und sein Ergebnis in einem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst. In seiner Sitzung am 01.12.2022 hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten. Der Beschluss der Stadtvertretung über die vorbehaltlose Entlastung erfolgte in öffentlicher Sitzung am 07.12.2022.

Bergen auf Rügen, den 08. Dezember 2022



i.V. Jörg Remane
1. Stellvertreter der Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen

Jahresbericht über eingegangene Spenden gemäß § 44 Abs. 4 Satz 5 KV M-V für das Jahr 2021

Name des Spenders	Höhe der Spende bzw. Bezeichnung der Sachspende in Euro	Hinweis zur Verwendung
verschiedene Spender	77,50	Spenden aus Bücherfahrrad MIZ
verschiedene Spender	912,81	Spendentruhe Museum
Förderverein Soroptimist Insel Rügen e.V.	400,00	Reg. Schule am Rugard - Küstenputz
Michael Behrens	600,00	Hort "Altstadt" Schule

Gesamt: 1.990,31 Euro



Anja Ratzke
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

15. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBl. 2018 S. 338) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 Seite 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am ~~7.12.22~~ folgende 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ der Stadt Bergen auf Rügen vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 01.03.2022, erlassen.

Artikel 1

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. In Absatz 3 neu folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt **1,70 €** je angefangene **0,1144 ha**.

- a) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem **Faktor 6** multipliziert
Schlüssel nach ALKIS: 10000 Siedlung (Z 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17)
Schlüssel nach ALKIS: 20000 Verkehr (Z 21, 22, 23, 24, 25)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 6**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem **Faktor 4** multipliziert
Schlüssel nach ALKIS: 18000 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (Z 18)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 4**

- b) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem **Faktor 0,5** multipliziert
Schlüssel nach ALKIS: 30000 Vegetation (Z 32, 33, 34, 35, 36, 37)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0,5**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen mit dem **Faktor 0,1** multipliziert
Schlüssel nach ALKIS: 40000 Gewässer (Z 41, 43)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0,1**

Laut WBV „Rügen“ werden für Deichvorlandflächen keine Gebühren erhoben
Schlüssel nach ALKIS: 40000 Gewässer (Z 42, 44)
Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem **Faktor 1** multipliziert
Schlüssel nach ALKIS: 19000 Friedhof, 26000 Schiffsverkehr, 31000 Landwirtschaft (Z 19, 26, 31)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 1**

2. Absatz 4 erhält neu folgende Fassung:

Auf Schöpfwerks- und Deichleistungen der Stadt Bergen auf Rügen wird der Flächenmaßstab innerhalb der Vorteilsfläche des Schöpfwerkes und des Deiches angewandt.

Über die Flurstücke führt die Stadt Bergen auf Rügen ein Verzeichnis – Anlagen zu dieser Satzung. Grundlage sind die topografischen Karten des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ über die Einzugsgebiete Schöpfwerke Trips, Streu sowie des Deiches B II Streu-Kiekut.

Die Gebühr beträgt je angefangene 0,5 ha Fläche:

in dem in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des

a) Schöpfwerk Trips	39,97 €
b) Schöpfwerk Streu	3,40 €
c) Deich B II Streu-Kiekut	3,41 €

Artikel II

Inkrafttreten

Die 15. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 12.12.2022



Anja Ratzke
Bürgermeisterin



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

BEKANNTMACHUNG

Aufhebungssatzung

zur Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über

Ehrungen und Auszeichnungen vom 18.10.2012 einschließlich der 1. und 2. Änderungssatzung

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V. vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen auf ihrer Sitzung am 07.12.2022 folgende Aufhebungssatzung:

Artikel I

Die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Bergen auf Rügen, beschlossen am 18. Oktober 2012 einschließlich der 1. Änderungssatzung, beschlossen am 07.06.2017 und der 2. Änderungssatzung, beschlossen am 10.04.2019 wird aufgehoben.

Artikel II

Die Aufhebungssatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 12.12.2022


Anja Ratzke
Bürgermeisterin



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Verordnung über das geplante Naturschutzgebiet „Kleiner Jasmunder Bodden, Ossen-Niederung und Schmachter See“

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt den Erlass einer Verordnung für das geplante Naturschutzgebiet „Kleiner Jasmunder Bodden, Ossen-Niederung und Schmachter See“.

Hierzu wurden die Gemeinden, die im voraussichtlichen Geltungsbereich der Verordnung liegen, sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, bereits nach § 15 Absatz 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern angehört.

Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern, die im voraussichtlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen, öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Verordnung liegt vom 06.01.2023 für die Dauer eines Monats

im

Amt Bergen auf Rügen
Haupt- und Bürgeramt
Zimmer 302
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

während der folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit können Bedenken oder Anregungen beim Amt Bergen auf Rügen oder beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vorgebracht werden.

Der Entwurf über die Verordnung zum geplanten Naturschutzgebiet „Kleiner Jasmunder Bodden, Ossen-Niederung und Schmachter See“ sowie die zur Auslegung bestimmten Unterlagen werden auch digital unter www.lm.mv-regierung.de eingestellt.

gez. Der Amtsvorsteher
des Amtes Bergen auf Rügen
Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen



Stadt Bergen auf Rügen
Die Bürgermeisterin
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Öffentliche Ausschreibung

für die Neuverpachtung des Eigenjagdbezirkes „Stadthof“, der Stadt Bergen auf Rügen

Die Jagdpacht des Eigenjagdbezirkes „Stadthof“ mit einer Größe von 102,021 ha wird ab **01.04.2023** auf 12 Jahre neu vergeben.

1. Angaben zum Jagdbezirk

Größe: 102,021 ha

Der Jagdbogen ist wie folgt abgegrenzt:

Nordgrenze: Grenze zum EJB, Jarnitz
Ostgrenze: Grenze zum GJB, Buschwitz
Südgrenze: Bundesstraße B 96
Westgrenze: Grenze zum GJB, Bergen II

Ausstattung: etwa 50% Wald, 30% landwirtschaftliche Nutzfläche,
20% Fläche mit Vorrang für Naherholung

vorkommende Wildarten: Schwarz- und Rehwild als Standwild, Dam- und Rotwild als Wechselwild, diese werden auch im Rahmen des Gruppenabschlusses bejagt

Besonderheiten:

Der Eigenjagdbezirk grenzt östlich an das **Naherholungsgebiet Nonnensee** an und wird durch Freizeit- und Erholungsaktivitäten stark beeinflusst. **Die Jagdausübung hat sich diesen Aktivitäten unterzuordnen.**

An der westlichen Grenze des Jagdbezirkes, wurden in den letzten Jahren, ca. 10 ha für Belange der **Natur- und Umweltbildung** umgestaltet. In diesen Bereichen ist mit einer erhöhten Freizeitnutzung zu rechnen.

An der östlichen Grenze, wurde durch das Forstamt ein ca. **7 ha großes Areal neu aufgeforstet** und mittels einer Zaunanlage bis zum Erreichen der gesicherten Kultur (im Jahr 2025) abgesichert. Zudem werden sich in den nächsten Jahren die forstlichen Maßnahmen auf die Umwandlung der Fichtenaltbestände konzentrieren.

Der Jagdbezirk unterliegt zusätzlichen artenschutzrechtlichen Restriktionen (Horstschutzzone).

2. Angaben zur Pacht

Dauer: 12 Jahre/ bis zum 31. März 2035

Bedingungen:

Verpachtet wird an jagdpachtfähige (Nachweis erforderlich) und revierlose Jäger, die ihren Hauptwohnsitz in einem Radius von **25 Km** um den Jagdbezirk nachweisen.

Der Bieter verpflichtet sich ausdrücklich zur Übernahme des Wildschadens im Rahmen der Bestimmungen aus dem Bundes- und Landesgesetz. ***Fehlt diese schriftliche Verpflichtung im Gebot, scheidet der Bieter im Vergabeverfahren aus.***

Der Bieter verpflichtet sich zur Organisation/ Teilnahme von mindestens zwei revierübergreifenden Drückjagden pro Jagdjahr. Bietergemeinschaften sind ausgeschlossen. Der Bieter übernimmt die Fallwildbeseitigung im Eigenjagdbezirk. Die Bejagung von Wasserwild ist im Eigenjagdbezirk ausgeschlossen.

3. Angaben zur Angebotseinholung

Aufschrift und Form der Angebote:

Die Gebote sind in schriftlicher Form bis **18.02.2022 um 12:00 Uhr** in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift **JAGDPACHT STADTHOF** zu richten an folgende Adresse:

**Stadt Bergen auf Rügen
Die Bürgermeisterin
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen**

4. Angaben zur Vergabe

Die Verpächterin behält sich die Zuschlagserteilung vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Als Wertungskriterien bei einem Zuschlag erwartet die Stadt Bergen auf Rügen aussagekräftige Angaben, Unterlagen und Nachweise zu folgenden Punkten:

1. Name und vollständige Adresse des Hauptwohnsitzes
2. Telefonnummer, Email-Adresse
3. Pachtpreis in Euro je Hektar und Jahr (ohne MwSt.)
4. Pachtpreis in Euro gesamt (ohne MwSt.)
5. Nachweis der Pachtfähigkeit durch Vorlage der Kopie des Jagdscheines
6. schriftliche Verpflichtung zur Übernahme des Wildschadens im Rahmen der Bestimmungen aus dem Bundes- und Landesgesetz
7. Erfahrungen im jagdlichen Bereich
8. Akzeptanz, des bedingt durch die Stadtnähe verursachten Erholungsdruckes durch unterschiedlichste Waldbesucher
9. Unterschrift

Diese Wertungskriterien werden bei der Vergabe entsprechend beurteilt und führen dann zur Vergabeentscheidung durch die Stadt Bergen auf Rügen.

5. Unterlagen und Auskünfte

Die Ausschreibungsunterlagen sowie ein Musterpachtvertrag können auf Wunsch unter folgender Email Adresse angefordert werden:

umwelt@stadt-bergen-auf-ruegen.de

Für weitere Auskünfte steht der Sachbereich Umweltangelegenheiten unter der Telefonnummer **03838 811 484** gerne zur Verfügung.



Anja Ratzke
Bürgermeisterin

LAGEPLAN

EIGENJAGDBEZIRK „STADTHOF“



*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen
Versandkosten.*

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags auf www.stadt-bergen-auf-ruegen.de